



Bern, den 27. Juni 1936.

SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT

MINISTÈRE PUBLIC
FÉDÉRAL



No. C.3.17

An den

Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes,
Herrn Bundesrat Dr. B a u m a n n,

B E R N.

Herr Bundesrat,

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Bericht über den Fall A P r a t o. Sie werden daraus ersehen, dass die Untersuchung, die wir auftragsgemäss noch durchgeführt haben, zum Ergebnis geführt hat, dass die Voraussetzungen, von denen früher ausgegangen wurde, den Tatsachen nicht entsprechen und dass augenblicklich dem Flüchtling A Prato nichts als seine republikanisch-demokratische Gesinnung vorgeworfen werden kann.

Falls dennoch eine Massnahme gegen ihn ergriffen werden soll, so käme meiner Ansicht nach eine Verschärfung der ihm für die Toleranzbewilligung aufzuerlegenden Bedingungen in Frage. Auf alle Fälle sollte die Angelegenheit dem Bundesrat unterbreitet werden. Bei einer Nichtverlängerung der Toleranzbewilligung ist mit einer Pressekampagne und Interpellationen zu rechnen.

Für den Fall, dass Sie noch weitere Einzelheiten wünschen, könnte Ihnen am besten Herr Dr. Nadig Auskunft geben.

Ich schlage vor je ein Doppel des Berichtes an das Eidg. Politische Departement und an den Chef der eidg. Polizeiabteilung zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

Beilagen:

3 Berichte.

